

Sitzung	<b>Gemeinsamer Ausschuss der Verwaltungsgemein- schaft Weilheim an der Teck</b>	öffentlich beschließend
	<b>05.05.2014</b>	

Amt/Sachgeb.:	<b>Stadtbauamt</b>	Vorlagen Nr.:	<b>2014/0046</b>	<b>TOP</b>
Verfasser:	<b>Herr Hofmann</b>	AZ:	<b>621.3111 600</b>	
Datum:	<b>23.04.2014</b>		<b>JH/Tr</b>	
<b>HH-Auswirkung</b>	<b>überplanmäßig</b>	<b>außerplanmäßig</b>	<b>NachtragsHH notwendig</b>	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

**Flächennutzungsplan Verwaltungsraum Weilheim an der Teck  
16. Änderung "Gemeinschaftsschuppenanlagen", Gemarkungen  
Holzmaden und Bissingen  
- Beschluss zur Einleitung des Änderungsverfahrens**

**B E S C H L U S S V O R S C H L A G :**

1. Das Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan hinsichtlich Bereitstellung von Sonderflächen für Gemeinschaftsschuppen auf Gemarkung Holzmaden (Anlage 1) mit einer Größe von ca. 0,2 ha und auf Gemarkung Bissingen (Anlage 2.2) mit einer Größe von ca. 0,2 ha wird eingeleitet - unter der Maßgabe, dass die aus der Anlage 3 ersichtlichen Ausweisungs- und Zuteilungskriterien verpflichtend eingehalten werden.
2. Die aus der Anlage 3 ersichtlichen Ausweisungs- und Zuteilungskriterien werden von allen Kommunen der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft als verbindliche Mindestkriterien verpflichtend anerkannt.
3. Der Beschluss zur 16. Änderung des Flächennutzungsplans ist gem. § 2 (1) BauGB öffentlich bekannt zu machen; die Öffentlichkeit und Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 3 (1) und § 4 (1) zu beteiligen.

4. Die Kosten des Änderungsverfahrens einschließlich des Umweltberichtes und eventuell weiterer geforderter planerischer Untersuchungen sind von den jeweiligen Antragstellern zu tragen.

Johannes Züfle  
Bürgermeister

**Anlage(n):**

1. Lageplan Standort Holzmaden vom 15.04.2009
- 2.1 Antrag der Gemeinde Bissingen an die VVG vom 10.04.2014
- 2.2 Lageplan Standort Bissingen vom 08.04.2014
3. Verbindliche Mindestkriterien für die Ausweisung und Zuteilung von Gemeinschaftsschuppen in der VVG

## A Vorgang

GR Weilheim 18.03.2014 nö, 08.04.2014 ö, Sivo 2014/0030  
 GAVG 22.10.2013, Sivo 2013/0069  
 GR Weilheim 15.10.2013, Sivo 2013/0069 ö  
 GR Weilheim 17.09.2013, Sivo 2013/0069 nö  
 GAVG 10.07.2012, Sivo 2012/0077

## B Sach- und Rechtslage

Der Gemeinderat der Gemeinde Holzmaden hat in seiner Sitzung am 12.03.2012 beschlossen, an die VVG Weilheim den Antrag zu stellen, im Rahmen einer Änderung des Flächennutzungsplans Flächen für die Erstellung von Gemeinschaftsschuppen zur Verfügung zu stellen. Hintergrund der beantragten FNP-Änderung war die vom Gemeinderat beschlossene Mindestgröße der bewirtschafteten Flächen von 30 ar. Diesen Antrag lehnte der Gemeinsame Ausschuss in der Sitzung am 10.07.2012 mehrheitlich ab.

Am 10.12.2012 hat der Gemeinderat Holzmaden erneut beschlossen einen Antrag an die VVG zu stellen. Einzige Änderung des Antrags war, dass keine Mindestgröße bewirtschafteter Flächen mehr genannt wurde. Der Gemeinsame Ausschuss befasste sich am 22.10.2013 mit diesem Thema. Dabei kam es im Laufe der (bekannten) Diskussion zur Vertagung, so dass nun erneut über das Thema zu beraten ist.

Zwischenzeitlich wurde von Bürgermeister Züfle in Absprache mit den Bürgermeistern aus Ohmden und Bissingen folgende Kompromisslösung erarbeitet:

Beschlussvorschlag:

1. Dem Antrag der Gemeinde Holzmaden wird stattgegeben unter der Maßgabe, dass die aus der Anlage 3 ersichtlichen Zuteilungskriterien verpflichtend eingehalten werden.
2. Die aus Anlage 3 ersichtlichen Zuteilungskriterien werden von allen Kommunen der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft als verbindliche Mindestkriterien verpflichtend anerkannt.

Mittlerweile liegt auch von der Gemeinde Bissingen ein Antrag auf Änderung des FNP zur Ausweisung einer Sonderfläche für Gemeinschaftsschuppen vor.

Die Gemeinde Neidlingen prüft derzeit ebenfalls Möglichkeiten, entsprechende Flächen bereit zu stellen.

Die Stadt Weilheim sowie die Gemeinde Ohmden haben derzeit keinen Bedarf an Sonderflächen für Gemeinschaftsschuppen.

Nach Beschluss zur Einleitung eines Änderungsverfahrens des FNP soll die frühzeitige Beteiligung für die Standorte in Holzmaden und Bissingen durchgeführt werden. Ggf. kann während des Verfahrens noch ein Standort in Neidlingen hinzugefügt werden, so dass bis zur Auslegung ein einheitliches Konzept für die Ausweisung von Sonderflächen für Gemeinschaftsschuppen innerhalb der VVG vorgelegt werden kann.

## **C      Finanzielle Auswirkungen**

Da für die Änderung externe Unterstützung notwendig ist, sind die Kosten des Änderungsverfahrens einschließlich des Umweltberichtes und eventuell weiterer geforderter planerischer Untersuchungen von den jeweiligen Antragstellern zu tragen.

Um das Ziel einer gemeinsamen einheitlichen Vorgehensweise zu erreichen, wird ein externes Büro durch die Stadt Weilheim auf Kosten der jeweiligen Antragsteller beauftragt.